SATZUNG
DES TURN- UND SPORTVEREINS HOYA VON 1862 E.V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFT

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hoya von 1862 e.V. (im folgenden TUS Hoya genannt) und hat seinen Sitz in Hoya/ Weser. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode seit dem 01.08.2005 unter der Nummer VR 130007 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

Der Verein fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Sports. Er bezweckt die Förderung der Jugend, die Ausbildung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern, die Abhaltung von Sportveranstaltungen sowie die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die der Förderung des Sports dienlich sind.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der TUS Hoya verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TUS Hoya ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des TUS Hoya dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TUS Hoya fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der TUS Hoya ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 GLIEDERUNG DES VEREINS

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in: 1. aktive Mitglieder; 2. passive Mitglieder; 3. Ehrenmitglieder.

Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilungen gelten als Vereinsangehörige; sie sind nicht stimmberechtigt. Jugendliche sind Vereinsangehörige vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinderabteilungen umfassen die Vereinsangehörigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 7 ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT (ORDENTLICHE MITGLIEDER)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand anerkannt. Wird die Annahme der Beitrittserklärung abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 8 EHRENMITGLIEDER

Personen die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod,
b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum 30. Juli oder 31. Dezember des laufenden Jahres,
c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 AUSSCHLIESUNGSGRÜNDE

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§9c) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung der Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt. Das Stimmrecht in Jugendversammlungen kann von Mitgliedern von 14 bis 18 Jahren ausgeübt werden;
b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. zur zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins und des Landessportbundes Niedersachsen e. V. zu befolgen;
b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;

e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Bezug auf andere Vereinsmitglieder oder zu der in § 1 genannten Vereinigung, ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat - oder nachfolgend das Sportgericht des Landessportbundes Niedersachsen e.V. - in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

ORGANE DES VEREINS

§ 13 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) der erweiterte Vorstand;
d) der Ehrenrat;
e) die Jugendversammlung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14 MITGLIEDSVERSAMMLUNG

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als
oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliedsversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliedsversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

§ 15 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes:
c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel;
i) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge zur Mitgliederversammlung.

§ 16 TAGESORDNUNG

Für die Zusammenstellung der Tagesordnungen der Mitgliedsversammlungen gilt die in der Geschäftsordnung festgelegte Regelung.

§ 17 VEREINSVORSTAND

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. Vorsitzenden;
b) dem 2. Vorsitzenden;
c) dem Kassenwart;
d) dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils alleinvertretungsberechtigt, wobei jedoch im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins ermächtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 18 PFLICHTEN UND RECHTE DES VORSTANDES

Aufgaben des Gesamtvorstandes:
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3) Der Kassenwart, bzw. der 2. Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Kassenbelege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle.

§ 19 ERWEITERTER VORSTAND

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes und die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 DER EHRENRAT

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 AUFGABEN DES EHRENRATS

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
Er darf folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung;
b) Verweis;
c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
d) den Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 22 KASSENPRÜFER

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr und ins Einzel gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

ALLGEMEINE SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 23 VERFAHREN DER BESCHLUßFASSUNG ALLER ORGANE

Sämtliche ordnungsgemäß einberufene Organe sind beschlussfähig ohne auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder. Die Form der Einberufung regelt die Geschäftsordnung. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt dabei unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 GESCHÄFTSORDNUNG

Für die Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.

§ 25 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, das mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 27 VERMÖGEN DES VEREINS

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e. V., oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 28 SATZUNGSÄNDERUNGEN DURCH DEN VORSTAND

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen.

§ 29 WIRKSAMKEIT

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen sollen im Innenverhältnis des TUS Hoya unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft treten.

Allgemeiner Hinweis:

Mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode wird die Satzung des Turn- und Sportvereins Hoya von 1862 e. V. vom 21.02.2006 ungültig.

27318 Hoya/ Weser, den 19. Februar 2009

(1. Vorsitzender)	**(Schriftführerin)**